

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>OB.20/0022/2020</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>09.12.2020</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>OB.20 Mei/Pe</b>
<b>Antrag aus der Bürgerversammlung vom 29.10.2020 zur Bürgerbeteiligung und Transparenz</b>		
<b>Zentrale Steuerung</b> <b>Verfasser: Meier, Wolfgang</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>21.12.2020</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag zur Bürgerversammlung vom 16.10.2020 (Anlage).

### Sachstandsbericht:

1. Den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse regelt die Gemeindeordnung als Landesgesetz. Gem. Art 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung gibt sich der Gemeinderat hierfür eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung selbst regelt im Wesentlichen die Abläufe innerhalb des Organs Gemeinderat und entfaltet mithin keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger.

In seiner konstituierenden Sitzung am 11.05.2020 beschloss der Stadtrat, dass die aus der Legislaturperiode 2014 – 2020 bestehende Geschäftsordnung weitergelten sollte und richtete eine Arbeitsgruppe Geschäftsordnung aus Vertretern aller Fraktionen, Ausschussgemeinschaft und Verwaltung ein.

In zwei Arbeitssitzungen am 15.07.2020 und 08.09.2020 wurden verschiedene Anliegen und Anträge von allen Beteiligten eingebracht und über die Umsetzung nach den geltenden rechtlichen Grundlagen geprüft.

Die nunmehr mit Antrag zur Bürgerversammlung vorgebrachten Vorschläge waren bereits inhaltsgleich in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung ausführlich behandelt worden, eine Berücksichtigung in der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 26.10.2020 vorgestellt Geschäftsordnung fand nicht statt.

Der Stadtrat beschloss diese einstimmig.

2. Informationsfreiheitssatzung:

Der Stadtrat hat am 24.05.2012 den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung gem. Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung beschlossen. Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt am 02.06.2012 in Kraft getreten. Damit haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, zu bestimmten Vorgängen Akteneinsicht zu beantragen.

Die Informationsfreiheitssatzung regelt nach Art. 7 GO nur den eigenen Wirkungskreis der Stadt. Darunter fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und die sog. Daseinsvorsorge, z.B. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs mit Straßen- und Wegebau, das Bestattungswesen, Feuerwehrangelegenheiten, die örtliche Kulturpflege,

die Stadtplanung usw. (siehe Art. 83 der Verfassung des Freistaates Bayern - BV).

Neben diesen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erledigen die Kommunen auch Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gem. Art. 8 Abs. 1 GO, die ihnen das Gesetz zur Besorgung im Namen des Staates zugewiesen bzw. auferlegt hat.

Die Stadt Amberg erfüllt dabei als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungsbereich auch alle Aufgaben, die von Landratsämtern als untere staatlichen Verwaltungsbehörden wahrzunehmen sind (Art. 9 Abs. 1 GO).

Bei Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ist die Informationsfreiheitsgesetz nicht anwendbar.

Nach Art. 23 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung dürfen Satzungen mit Regelungen des übertragenen Wirkungsbereiches nur erlassen werden, wenn hierzu eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage gegeben ist. Da es im Freistaat Bayern, anders als in einer Vielzahl von Bundesländern (13), kein eigenes Informationsfreiheitsgesetz gibt, sind hierzu keine kommunalen Satzungsregelungen möglich.

Mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage kann die Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Amberg nicht erweitert werden. Der Antrag dazu ist abzulehnen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

**Personelle Auswirkungen:**

-----

**Finanzielle Auswirkungen:**

-----

**Alternativen:**

zu 1.: Änderung der Geschäftsordnung

zu 2.: Nein

**Anlagen:**

Antrag Bürgerversammlung und Transparenz Antrag Bernreuther vom 16.10.2020

---

Wolfgang Meier, Leiter  
Bürgermeisteramt